Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation

Band: 8 (1981)

Heft: 3

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Offizielle Mitteilungen

Schweizerische Nationalhymne

Der Bundesrat hat beschlossen, den «Schweizerpsalm» von Zwyssig/Widmer in der originalen langen Fassung für die Armee sowie für den Einflussbereich der diplomatischen Vertretungen unseres Landes definitiv als offizielle schweizerische Landeshymne zu bezeichnen.

Mit diesem Entscheid wird ein Schlussstrich unter die langjährigen Bemühungen um eine von staatlicher Seite anerkannte schweizerische Nationalhymne gezogen. Da der Bundesrat in unserem Föderativstaat keine rechtliche Grundlage hat, um die von ihm gewählte Landeshymne in den einzelnen Kantonen für verbindlich zu erklären, kann er den «Schweizerpsalm» nur für die Armee und den Einflussbereich der diplomatischen Vertretungen zur offiziellen schweizerischen Nationalhymne erklären. In einem Schreiben

lädt indes die Landesregierung die Kantone ein, in ihrem Zuständigkeitsbereich in gleichem Sinne zu entscheiden.

1961 war der «Schweizerpsalm» erstmals und vorerst versuchsweise zur offiziellen schweizerischen Nationalhymne erklärt worden. Er löste damals das zu diesem Zweck verwendete Lied «Rufst Du mein Vaterland» ab. Ein Wechsel war vor allem deshalb angeregt worden, weil diese Melodie mit den Landeshymnen anderer Staaten identisch war.

Weil Inhalt und gesangliche Gestaltung des deutschen Textes des «Schweizerpsalms» jedoch noch Mühe zu bereiten schienen, hat der Bundesrat im Jahre 1975 das Eidgenössische Departement des Innern beauftragt, eine textliche Neufassung zu prüfen.

Diese Bemühungen führten zu keinem

Erfolg. Keiner der eingegangenen Vorschläge vermochte die Vorteile des «Schweizerpsalms» - das Lied ist in allen Kreisen der Bevölkerung und in sämtlichen Regionen des Landes bekannt und mittlerweile auch vertraut - aufzuheben. Der «Schweizerpsalm» ist ein schweizerisches Lied, würdig und feierlich, so wie eine Grosszahl unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger sich eine Landeshymne wünschen. Angesichts der nunmehr zwanzigjährigen Tradition und der Zustimmung weiter Bevölkerungskreise sah der Bundesrat den Zeitpunkt für gekommen, in dieser Angelegenheit definitiv Beschluss zu fassen. Er folgt damit auch einer Empfehlung der Schweizerischen Chorvereinigung, des Dachverbandes der Laienchöre aller drei Chorgattungen unseres Landes.

> Eidgenössisches Departement des Innern Presse- und Informationsdienst

Schweizerpsalm

Trittst im Morgenrot daher, Seh' ich dich im Strahlenmeer, Dich, du Hocherhabener, Herrlicher! Wenn der Alpen Firn sich rötet, Betet, freie Schweizer, betet. Eure fromme Seele ahnt Gott im hehren Vaterland! Gott, den Herrn, im hehren Vaterland!

Kommst im Abendglühn daher, Find' ich dich im Sternenheer, Dich, du Menschenfreundlicher, Liebender! In des Himmels lichten Räumen Kann ich froh und selig träumen; Denn die fromme Seele ahnt Gott im hehren Vaterland! Gott, den Herrn, im hehren Vaterland!

Ziehst im Nebelflor daher, Such' ich dich im Wolkenmeer, Dich, du Unergründlicher, Ewigerl Aus dem grauen Luftgebilde Bricht die Sonne klar und milde, Und die fromme Seele ahnt Gott im hehren Vaterland! Gott, den Herrn, im hehren Vaterland!

Fährst im wilden Sturm daher, Bist du selbst uns Hort und Wehr, Du, allmächtig Waltender, Rettender! In Gewitternacht und Grauen Lasst uns kindlich ihm vertrauen! Ja, die fromme Seele ahnt Gott im hehren Vaterland, Gott, den Herrn im hehren Vaterland.



Erhöhung der AHV/IV auf den 1.1.1982

Der Bundesrat hat beschlossen, die AHV/IV-Renten auf den 1. Januar 1982 der schweizerischen Lohn- und Preisentwicklung anzupassen. Die Erhöhung wird zwischen 12,2 und 13,1% liegen. Einige Rentner, die Anspruch auf eine Teilrente wegen unvollständiger Beitragsdauer haben, werden eine kleinere oder allenfalls gar keine Erhöhung erhalten. Sie beziehen gegenüber den in der 9. Revision geänderten Gesetzesbestimmungen (Einführung eines neuen, feiner abgestuften Teilrentensystems) eigentlich noch zu hohe Leistungen. Ergibt die Anpassung einen niedrigeren Betrag als der bisher ausgerichtete, wird die Rente unverändert in gleicher Höhe ausbezahlt (sogenannte Besitzstandsgarantie).

Gleichzeitig mit den Renten hat der Bundesrat weitere Beträge und Ansätze im System der AHV/IV erhöht. Zum Beispiel:

- Die obere Grenze der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende auf Fr. 29 800.– (bisher Fr. 26 400.–).
- Der Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige auf Fr. 235.– ab 1982 im Jahr (bisher Fr. 200.–).

(Auszug aus Pressemitteilung und ZAK)

Aufruf

zur Anmeldung schweizerischer Vermögenswerte in Marokko

Am 5. Februar 1981 ist das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Marokko betreffend die Regelung der finanziellen Folgen, die sich aus dem Übergang von Schweizer Bürgern gehörenden landwirtschaftlichen oder landwirtschaftlich nutzbaren Gütern an den marokkanischen Staat ergeben haben, in Kraft getreten.

Gemäss dem Abkommen hat Marokko der Eidgenossenschaft eine Pauschalentschädigung von sFr. 2 000 000.— bezahlt für schweizerische Vermögenswerte, Rechte und Interessen in Marokko, die durch den Übergang des Eigentums an gewissen landwirtschaftlichen oder landwirtschaftlich nutzbaren Liegenschaften an den marokkanischen Staat betroffen worden sind. Der Bundesrat hat die Kommission für ausländische Entschädigungen, unter Vorbehalt des Rekursverfahrens, mit der Verteilung der Globalsumme betraut.

Schweizerische Interessenten (natürliche oder juristische Personen), die glauben, aufgrund des erwähnten Abkommens Ansprüche erheben zu können, haben diese zu melden bei der

Kommission für ausländische Entschädigungen c/o Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten Eigerstrasse 60 Die Anmeldung muss spätestens am 31. Januar 1982 bei der Kommission eintreffen. Dieser Frist kommt Verwirkungscharakter zu. Auf verspätete Anmeldungen kann die Kommission nicht eintreten.

Die Interessenten, welche mit Schreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 3. Oktober 1978 von der Unterzeichnung des Entschädigungsabkommens mit Marokko unterrichtet worden sind, gelten als angemeldet und müssen ihre Ansprüche nicht erneut melden.

Es liegt im Interesse der Betroffenen, wenn sie der Kommission möglichst bald die notwendigen Angaben über den Fall liefern, vor allem: Personalien, Bürgerrecht, Firmenbezeichnung, Parzellennummer, Grundbuchauszug.

Der Text des schweizerisch-marokkanischen Abkommens kann bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern, bezogen oder bei den schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen eingesehen werden.

Eidg. Abstimmungen 1982

7. März 6. Juni 26. September 28. November

Ein Stein vom Herzen



für Patenkinder beim Solidaritätsfonds

Gehören Sie auch zu den Auslandschweizern, die schweren Herzens auf einen Beitritt zum Solidaritätsfonds verzichten mussten, weil von ihrem Gastland der Transfer von Mitgliederbeiträgen in die Schweiz auf unlösbare Schwierigkeiten stösst?

Wirklich unlösbar? - Nein!

Laut Statuten (Art. 4, Abs. 2) findet sich beim Solidaritätsfonds ein origineller Ausweg: der Pate in der Schweiz. Sie können nämlich einem Angehörigen oder einem Freund in der Schweiz vorschlagen, als Pate dem Fonds beizutreten, ohne dass er dabei ein Risiko übernimmt. Seine Beiträge bleiben ihm als Spareinlage gesichert zu Bedingungen, die er wählen kann. Sie aber, als Patenkind, haben Anrecht auf eine Pauschalentschädigung, falls Sie Ihre Existenzgrundlage infolge von politischen Ereignissen verlieren sollten.

Zögern Sie nicht. In der Schweiz ist man auf dem laufenden. Kürzlich fand in Bern eine Pressekonferenz des Solidaritätsfonds statt. Zahlreiche Schweizer Zeitungen, auch Radio und Fernsehen, haben darüber berichtet und dabei besonders die Patenschaften erwähnt.

Nehmen Sie Kontakt mit Ihren Angehörigen oder Freunden in der Schweiz! Senden Sie uns Ihre Adresse, damit wir Ihnen unser Dokumentationsmaterial zustellen können!

NB. Auch wer im Ausland wohnt, kann eine Patenschaft errichten! Es kommt häufig vor, dass Eltern so für ihre Kinder sorgen.

Solidaritätsfonds der Auslandschweizer, Gutenbergstrasse 6, CH–3011 Bern



CH-3003 Bern